



eSchKG Projektinformation

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Projektleitung hat die Einführung von eSchKG 2.0 in den Betreibungsämtern zusammen mit der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs analysiert. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass die derzeit geltenden Übergangsbestimmungen angepasst werden müssen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute im 2014!

Mit freundlichen Grüssen



Urs Paul Holenstein

*Projektleiter eSchKG
Bundesamt für Justiz BJ*

*urspaul.holenstein@bj.admin.ch
031 323 53 36*

Anpassung der Übergangsbestimmungen

Worum es geht

In den vergangenen Wochen hat sich gezeigt, dass die Einführung von eSchKG 2.0 per 31. Dezember 2013 sehr ambitioniert ist und nur bedingt termingerecht abgeschlossen werden kann. Damit sind aber auch die geltenden Übergangsbestimmungen in der eSchKG-Verordnung zu hinterfragen, welche die Einführung bis spätestens am 30. Juni 2014 verlangen.

Situationsanalyse

Die Oberaufsicht und die Projektleitung sind sich bewusst, dass sowohl die Kantone, als auch die Betreibungsämter sowie die Anbieterinnen von Betriebssoftware alles unternehmen, um die fristgerechte Einführung zu ermöglichen. Die Fortschritte der vergangenen Monate sind dafür der beste Beweis. Dennoch zeichnen sich aus diversen Gründen Verzögerungen ab, sei es durch Reorganisationen, Ämterfusionen oder aufgrund von Software-Neubeschaffungen, welche Zeit brauchen, insbesondere für die teilweise notwendigen Beschaffungsverfahren.

In manchen Fällen liegt die Software-Entwicklung etwas hinter dem Zeitplan, da in den vergangenen Wochen zusätzliche Anforderungen an die Anbieterinnen von Betriebssoftware ergangen sind. Dies insbesondere in Zusammenhang mit den gesamtschweizerisch vereinheitlichten Standardformularen für Zahlungsbefehl und Betreibungsauskunft. Diese werden zeitgleich mit der Einführung von eSchKG 2.0 verpflichtend und müssen daher in der neuen Software auch berücksichtigt werden.

Mit der Absicht, eine für alle Beteiligten gangbare Lösung zu finden, die auch den jeweiligen Umsetzungsfortschritt berücksichtigt, haben wir in Absprache mit

Ausgabe 14 / Januar 2014

den Anbieterinnen von Betriebssoftware die nachfolgend beschriebenen Massnahmen beschlossen.

Anpassung eSchKG Verordnung mit neuen Übergangsbestimmungen

Die angepasste eSchKG-Verordnung wird weiterhin dazu verpflichten, eSchKG 2.0 per 31. Dezember 2013 einzuführen. Dies soll sicherstellen, dass diejenigen Ämter und Gläubiger, welche termingerecht den produktiven Betrieb von eSchKG 2.0 aufnehmen, eine gesetzliche Grundlage dafür haben.

Neu wird die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Ein Fristerstreckungsgesuch ist erst erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Einführung nicht vor dem 30. Juni 2014 erfolgen kann. Die neue Regelung verschafft allen Beteiligten mehr Zeit für eine geordnete Einführung. Sie soll im Frühjahr 2014 in Kraft treten.

	Alt	Neu
Einführung eSchKG 2.0	31.12.13	31.12.13
Fristerstreckung möglich bis	30.06.14	31.12.14
Gesuch um Fristerstreckung nötig, falls Einführung nicht vor	31.12.13	30.06.14
Es ist eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte Einführungsplanung nötig	JA	JA

Bedeutung für die Betreibungsämter

Die Verpflichtung für eine Einführung von eSchKG 2.0 per 31. Dezember 2013 bleibt bestehen, es wird aber eine längere Übergangsfrist gewährt. Die Betreibungsämter sind somit angehalten, an ihrer bisherigen Einführungsplanung festzuhalten und eine fristgerechte Einführung voranzutreiben.

Betreibungsämter, die bereits eSchKG-2.0-fähige Software eingerichtet haben oder diese im Laufe des ersten Quartals 2014 einführen, erhalten vor Mitte 2014 ein Software-Upgrade von ihrer Anbieterin. Dieser Upgrade wird sicherstellen, dass die jüngsten Anpassungen bei den neuen SchKG Formularen umgesetzt sind.

Bereits erfolgte Einführungsmeldungen seitens der Betreibungsämter müssen nicht wiederholt werden. Sobald die Anbieterin ihren Software-Upgrade eingespielt hat, wird sie dies der Projektleitung eSchKG melden. Erst danach wird das Amt in der Liste mit den eSchKG-2.0-fähigen Ämtern aufgenommen.

Information

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen sporadisch und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.